

Maßnahmenübersichten nach §74 LWG Bearbeitungsphase 2020/2021



Bericht für die Planungseinheit
PE_LIP_1500: Lippe Seseke

Koordination:
Bezirksregierung
Arnsberg



Gemeinsame Übersichten der
Verpflichteten nach
§74 Abs. 2 LWG NRW

1. EINLEITUNG

Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG müssen die Träger der Pflichten zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Ausgleich der Wasserführung nach § 74 LWG die hydromorphologischen Maßnahmen, zu denen sie verpflichtet sind, in einer Planungseinheit aufeinander abstimmen. In Fortführung dieser Pflicht müssen sie alle sechs Jahren eine gemeinsame Übersicht über alle zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer vorgesehenen Maßnahmen aus der jeweiligen Planungseinheit zusammenstellen, die zur Erreichung der im NRW-Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie erforderlich sind.

Die Bezirksregierung unterstützt die Abstimmung unter den Pflichtigen der jeweiligen Planungseinheit gemäß § 74 Abs. 1 LWG.

2. VORGEHENSWEISE BEI DER ERSTELLUNG DER ÜBERSICHT

Am 05.12.2018 fand eine Auftaktveranstaltung zur Erstellung der Maßnahmenübersichten mit den Unterhaltungspflichtigen und den Wasserbehörden bei der Bezirksregierung Arnsberg statt. Die Bezirksregierung erläuterte die notwendigen Arbeitsschritte für die Erstellung einer Maßnahmenübersicht und den weiteren Ablauf. Im Nachgang der Veranstaltung wurde die Tabelle der Funktionselemente an alle Unterhaltungspflichtigen (sog. Tabelle 2), vorausgefüllt anhand der Daten aus den in 2012 erstellten Umsetzungsfahrplänen, verteilt. Die Pflichtigen wurden gebeten, die darin enthaltenen Daten zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

Die überarbeiteten Entwürfe der Tabelle 2 wurden durch die Unterhaltungspflichtigen zum Jahresende 2019 an die Bezirksregierung Arnsberg übermittelt, woraufhin die Tabellen 1 und 2 sowie Übersichtskarten und der Textteil im Entwurf durch die Bezirksregierung Arnsberg erstellt wurden. Im Januar 2021 wurden die Entwürfe der Maßnahmenübersichten (Textteil, Tabelle 1, Tabelle 2, Karte) je Planungseinheit wieder an die Unterhaltungspflichtigen zurückgegeben, damit diese die vollständigen Entwürfe vor der Weitergabe an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW abschließend prüfen konnten.

Im März 2021 lagen die Maßnahmenübersichten je Planungseinheit vollständig bei der Bezirksregierung vor.

3. PLANUNGSRAUM

Der in dieser Maßnahmenübersicht behandelte Planungsraum umfasst das Gebiet der Planungseinheit Lippe 1500 (Seseke). Allgemeine Informationen zu dieser Planungseinheit sind im Planungseinheiten-Steckbrief für das Teileinzugsgebiet Lippe enthalten (<https://www.flussgebiete.nrw.de/planungseinheiten-steckbriefe-2022-2027-8444>).

16 Oberflächenwasserkörper der Planungseinheit Lippe 1500 sind aufgrund der Berichtspflicht nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Einzugsgebiet >10 km²) Gegenstand dieser Maßnahmenübersicht.

Alle Wasserkörper liegen im Regierungsbezirk Arnsberg.

Insgesamt wird ein Einzugsgebiet von etwa 319 km² entwässert. Die Gesamtlänge der berichtspflichtigen Gewässer der Planungseinheit beträgt 95 km.

Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer obliegt den Städten und Gemeinden.

Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung die Gewässerunterhaltung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Gewässerunterhaltung; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Oberflächenwasserkörper der Planungseinheit PE_LIP_1500 zusammengestellt.

Gewässer	Wasserkörper-Nr. DE_NRW_	Bezeichnung /Lage	Länge km	Fließ- gewässer- typ*	Ausweisung	HMWB- Fallgruppe **	Trocken- fallend	Gemeinden
Seseke	27876_0	Mdg. in die Lippe in Luenen bis Ortsrand v. Kamen	9,543	15	HMWB	BmV		Bergkamen (41,76%), Lünen (30,82%), Kamen (27,38%)
Seseke	27876_9543	Ortsrand v. Kamen bis suedlich v. Boenen	9,776	15	NWB			Kamen (75,14%), Bönen (24,82%)
Seseke	27876_19318	suedlich v. Boenen bis Quelle	12,575	18	HMWB	LuH	temporär trocken	Werl (37,19%), Bönen (28,99%), Hamm (21,22%), Unna (12,53%)
Lünerner Bach	278762_0	Mdg. in die Seseke suedwestlich v. Flierich bis Ortsrand v. Luernern	6,3	18	NWB			Bönen (63,17%), Unna (36,78%)
Lünerner Bach	278762_6300	Ortsrand v. Luernern bis Quelle	7,217	7	NWB		temporär trocken - natürlich	Unna (70,14%), Fröndenberg/Ruhr (29,8%)
Heerener Mühlbach	278764_0	Mdg. in die Seseke am noerdlichen Ortsrand v. Herren-Werve bis suedlicher Ortsrand Herren-Werve	2,625	14	HMWB	BmV		Kamen (96,8%)
Mühlbach	278764_2625	suedlicher Ortsrand Herren-Werve bis Quelle	3,938	14	NWB		temporär trocken	Unna (99,95%)
Körne	278766_0	Mdg. in die Seseke noerdlich v. Suedkamen bis suedwestlich v. Suedkamen	2,136	15	NWB			Kamen (99,95%)
Körne	278766_2300	suedwestlich v. Suedkamen bis Quelle	10,714	14	HMWB	Brg		Dortmund (74,66%), Kamen (25,29%)
Massener Bach	2787664_0	Mdg. in die Koerne bei Suedkamen bis Massen	4,539	14	NWB			Unna (88,17%), Kamen (11,79%)
Massener Bach	2787664_4539	Massen bis oestlich v. Holzwickede	4,778	7	HMWB	BmV		Unna (70,78%), Holzwickede (29,15%)
Massener Bach	2787664_9317	oestlich v. Holzwickede bis Quelle	4,218	5	NWB			Holzwickede (99,95%)
Kuhbach	278768_0	Mdg. in die Seseke westlich v. Bergkamen bis Quelle	8,662	14	HMWB	BoV		Bergkamen (99,95%)
Süggelbach	2787692_0	Mdg. in die Seseke am suedlichen Ortsrand v. Luenen bis oberhalb v. Luenen-Sued	2,638	14	HMWB	Brg		Lünen (99,96%)
Süggelbach	2787692_2638	oberhalb v. Luenen-Sued bis westlich v. Brechten	1,652	18	HMWB	LuH		Lünen (50,36%), Dortmund (49,03%)
Süggelbach	2787692_4291	westlich v. Brechten bis Quelle	3,58	18	NWB			Dortmund (99,94%)

- * 5 = Grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche
 * 7 = Grobmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche
 * 14 = Sandgeprägte Tieflandbäche
 * 15 = Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse
 * 18 = Löss-lehmgeprägte Tieflandbäche

- ** BmV = Bebauung und Hochwasserschutz mit Vorland
 ** BoV = Bebauung und Hochwasserschutz ohne Vorland
 ** Brg = Bergbau
 ** LuH = Landentwässerung und Hochwasserschutz

Gewässer: Bäche des Mittelgebirges und Bäche und Flüsse des Tieflandes

4. BETEILIGTE

An der Aufstellung der vorliegenden Maßnahmenübersicht waren die Unterhaltungspflichtigen sowie die unteren und oberen Wasserbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Zum Teil wurde durch einzelne Unterhaltungspflichtige auch ein Auftragnehmer (Ingenieurbüro / AG WuB) mit der Bearbeitung betraut.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Erarbeitungsprozess koordiniert und die Maßnahmenübersichten in Absprache mit den zuständigen unteren Wasserbehörden je Planungseinheit zusammengeführt.

5. BENENNUNG DER PLANUNGSGRUNDLAGE

Die Planungen basieren überwiegend auf dem im Zeitraum von 2010 bis 2012 erarbeiteten Umsetzungsfahrplan der Kooperation, da dieser bereits einen sehr detaillierten Überblick über die seit 2000 durchgeführten sowie die bis 2027 vorgesehenen Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung und -unterhaltung geben.

Bei der Erstellung der vorliegenden Maßnahmenübersicht wurden die Vorgaben des Strahlwirkungskonzepts (LANUV-Arbeitsblatt 16) berücksichtigt. Weiterhin berücksichtigt wurden die Bewertungen der biologischen und chemischen Qualitätskomponenten der Oberflächenwasserkörper sowie die Ergebnisse der Kausalanalyse der zuständigen Wasserbehörden. In diesem Zusammenhang wurden auch biologisch besonders relevante Einzelparameter der Gewässerstrukturkartierung betrachtet, welche u. a. im ELWAS-WEB (→Habitatindex) abgebildet werden.

Es kann dementsprechend davon ausgegangen werden, dass der hydromorphologische Zustand der in dieser Maßnahmenübersicht abgebildeten Oberflächenwasserkörper nach Realisierung der vorgesehenen Funktionselemente bzw. Maßnahmen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegensteht.

6. ZUSAMMENFASSUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN MIT BENENNUNG VON RÄUMLICHEN ODER INHALTLICHEN MASSNAHMENSCHWERPUNKTEN

In der vorliegenden Maßnahmenübersicht wurden insbesondere geplante Strahlursprünge erfasst. Maßnahmenschwerpunkte wurden anhand defizitärer Strukturen und Zustände unter Berücksichtigung der örtlichen Restriktionen und der Umsetzbarkeit der notwendigen Maßnahmen zur Herstellung eines Funktionselementes abgeleitet.

7. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN AKTIVITÄTEN ZUR BEREITSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN FLÄCHEN

Die Unterhaltungspflichtigen der von dieser Maßnahmenübersicht betroffenen Gewässer werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin regelmäßig Gespräche mit Grundstückseigentümern führen, um die erforderlichen Flächen für die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen zu akquirieren. Leider wird es aufgrund der Marktlage und fehlender Bereitschaft der Eigentümer zunehmend schwerer, Flächen für derartige Maßnahmen erwerben zu können. In Einzelfällen konnten und können Nießbrauchrechte gesichert werden, um eine Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen. Auch im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen sollen Gewässerentwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die zur Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen im Dienstbezirk der UWB Dortmund erforderlichen Flächen sind zu großen Teilen im Besitz der Pflichtigen bzw. der Stadt Dortmund. Im Rahmen der Beteiligung der UWB bei der Bauleitplanung sowie bei Baugenehmigungen werden Begehrlichkeiten auf die zur Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen erforderlichen Flächen grundsätzlich zurückgewiesen. Ggf. erforderliche Zugriffe auf private Flächen werden im Rahmen der zur Maßnahmenumsetzung erforderlichen Planfeststellungsverfahren geregelt, in Härtefällen durch Enteignung mit entsprechender Entschädigung.

Bislang konnten jedoch immer außergerichtliche Vereinbarungen mit Betroffenen erzielt werden.

8. DARLEGUNG FÜR DIE WASSERKÖRPER IN DER PLANUNGSEINHEIT, WIE DEN GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN NACH § 39 ABSATZ 2 WHG BEI DER REGELMÄSSIGEN GEWÄSSERUNTERHALTUNG ENTSPROCHEN WIRD

An den berichtspflichtigen Fließgewässern im Planungsraum erfolgt die Gewässerunterhaltung überwiegend anlassbezogen, bspw. wenn der ordnungsgemäße Abfluss nicht mehr gewährleistet ist. Die Gewässerunterhaltung wird zudem gemäß der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW“ durchgeführt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Unterhaltung der Gewässer dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele am jeweiligen Oberflächenwasserkörper nicht entgegensteht.

Die Unterhaltungspflichtigen im Dienstbezirk der UWB Dortmund, hier der Lippeverband und die Stadtentwässerung Dortmund, werden schriftlich aufgefordert, jeweils bis zum 31.03. eines Jahres, die Unterhaltungspläne für ihre Gewässer bei der UWB vorzulegen. Nach Vorlage der Pläne werden diese an die Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet und nach Prüfung gemeinsam zwischen UWB, UNB und den Pflichtigen erörtert.

Prüfmaßstab sind dabei die Bewirtschaftungsziele gem. §§ 27-31 WHG sowie die Anforderungen nach § 82 WHG.